

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirks  
Niederbayern

Max Zizler  
Ulrichstr. 15  
94481 Grafenau

e-mail: max.zizler@t-online.de  
Vors. SGdB Niederbayern – Max Zizler – Ulrichstr. 15 - 94481 Grafenau



Sportgericht des Bezirks Niederbayern

**Az: 01/2017/ SGdB3**

25.05.2017

## **Urteil**

Im Verfahren

**über den Einspruch des Vereins A – Einspruchsführer – gegen die Entscheidung der abgelehnten Spielberechtigung von Spieler X durch die Kreisvorstandschaft vom 28.04.2017**

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) hat am 28.05.2017 durch

den Vorsitzenden	Max Zizler, Grafenau
den Beisitzer	Ludwig Haslbeck, Leiblfing
den Beisitzer	Dr. Diether Hofmann, Rottenburg/Laabert

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Einspruch erging fristgerecht; ihm wird stattgegeben
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer

## **Tatbestand**

Die Mannschaft des Vereins A belegte in der Spielsaison 2016/2017 in einer Kreisliga (KL) den 8. Platz und damit den Relegationsplatz zum Verbleib in der Liga. Der Verein B erreichte als Zweitplatzierter der darunter befindlichen KL den Relegationsplatz zum Aufstieg in die höhere KL.

Das Relegationsspiel wurde Ende April 2017 an neutralem Spielort ausgetragen.

Der Verein A beantragte beim Kreisvorsitzenden die Spielberechtigung für seinen Spieler X, damit dieser das Relegationsspiel bestreiten kann.

X hatte seit Dezember 2016 und damit in der Rückrunde der Saison 2016/2017 aus gesundheitlichen Gründen keinen Spieleinsatz. Der Verein A legte zwei Tage vor dem Spiel dem Kreisvorsitzenden (KV) ein ärztliches Attest vor, in welchem dem genannten Spieler mit Wirkung von weiteren sechs Tagen zuvor die Spielfähigkeit bestätigt wird.

Der KV befragte im Eilverfahren das Kreisgremium (alle Spielgruppenleiter und Vorstandschaft) in einer Abstimmung zur Akzeptanz des Attests. Das Gremium entschied mit 6:2 und einer Enthaltung für die Ablehnung und damit gegen die Spielberechtigung von X.

Dagegen legte der Verein A unmittelbar Einspruch ein und kündigte den Einsatz von X zum Relegationsspiel an. Der Vorsitzende des Vereins A begründete den Einspruch vom Datum des Spieltags mit den Hinweisen, dass „ohne Begründung durch die WO des BTTV und der DfB zur Relegation vom 05.06.2015 die Entscheidung keine Gültigkeit hat“.

Der Verein A trat am Spieltag mit dem Spieler X an.

Dagegen legte der Verein B unmittelbar vor dem Spiel Protest ein.

Das Spiel endete mit 8:8 Spielen und 34:33 Sätzen zugunsten des Vereins B.

## **Entscheidungsgründe**

### **I. Zulässigkeit**

Der Einspruch des Vereins A ist zulässig. Er erfolgte form- und fristgerecht, Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) ist gem. §13 RVStO zuständig. Der Kläger ist zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt, wenn er sich durch Entscheidungen von Gremien beschwert fühlt (§16 (1) RVStO). Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§15 RVStO). Die Beteiligten des Verfahrens wurden gem. §21 RVStO über die Eröffnung und die Besetzung des Gerichts informiert.

### **II. Begründungen**

Die Einreichung des ärztlichen Attests, wenige Tage vor dem Relegationsspiel ist erst einmal suspekt und führt zur Vermutung, dass sich der Verein A seine Relegations-Mannschaft verstärken wolle.

Ein ausführliches Gespräch mit dem Betroffenen X und dessen erläuterndes Schreiben sowie Erklärungen des stellv. Sportwarts des Vereins A, beides Anfang Mai 2017, machen das Attest verständlich und glaubwürdig. Wäre mit dem Attest das erläuternde Schreiben beim KV eingereicht worden, so hätte das Kreisgremium fundiert eine andere Entscheidung treffen können. Andererseits hätte das Kreisgremium auch noch genügend Zeit gehabt, neben dem kargen Attest einer Erläuterung nachzufragen. Die prekäre Situation vor dem wichtigen Spiel wäre es wert gewesen.

Die DfB vom 05.07.2015 Abs. 8 schreibt vor: An Relegationsspielen dürfen nur Spieler teilnehmen, die in der Rückrunde in drei verschiedenen Mannschaftskämpfen im Verein mitgewirkt haben.....Über Ausnahmen (Atteste ect.) entscheidet der zuständige Spielleiter (SL) zusammen mit dem zuständigen Fachwart Mannschaftssport (FWM).

Über die Spielberechtigung von X haben allerdings alle unbefangenen Spielleiter (ohne diejenigen der beiden Kreise der beteiligten Vereine) abgestimmt und nicht allein der zuständige Spielleiter und FW Mannschaftssport (DfB Abs. 8).

Dies ist ein schwerwiegender Verfahrensfehler.

Die Begründung des KV und SL in Personalunion im Schreiben vom 06.05.2017 an den stellv. Sportlichen Leiter des Vereins A, dass schon seit 20 oder mehr Jahren alle Anträge der Vereine in einem Gremium von Kreisvorstandschaft, Kreisfachwarte und Spielleiter entschieden würden, kann nicht als rechtlich fundierte Begründung herangezogen werden und muss als nichtig gewertet werden.

Die gutgemeinte Absicht des KV und SL, eine solche Entscheidung auf breite Entscheidungsbasis zu stellen, entspricht nicht der RVStO.

Zur Absicherung der Beweislage fragte das Sportgericht (SG) den KV um analoge Fälle nach. Lt. Antwortschreiben vom 07.05.2017 wurde demnach im Zeitraum von 2014/15 bis dato nur ein ärztliches Attest mit folgendem Wortlaut festgestellt: „Verein C, genehmigt unter Vorbehalt. Begründung: Attest von Spieler Y nicht eindeutig.“

Auf Grund der o.g. Fakten ist das Relegationsspiel B-A nicht mit 9:0 zu werten, sondern mit dem tats. Spielergebnis von 8:8 Spielen und 34:33 Sätzen.

Der Einspruch des Vereins A auf Neuansetzung des Relegationsspiels mit der Begründung, dass der Spieler X insbesondere und die Mannschaft unter psychischer Belastung spielte und nicht die gewohnte Leistung bringen konnte, ist hypothetisch und ihm kann nicht entsprochen werden.

(...)

gez.

**Max Zizler**  
Vorsitzender

gez.

**Dr. Diether Hofmann**  
Beisitzer

gez.

**Ludwig Haslbeck**  
Beisitzer